OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606712/8/MK

Datum:
Linz, 30. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von A__, B-Strasse vertreten durch die C__, D-Strasse gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmann-schaft Gmunden vom 22.03.2024, GZ: BHGM/922070129023/22, wegen zweier Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmann-schaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 22.03.2024, GZ: BHGM/922070129023/22, wurden über Herrn A__, B-Strasse (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), als gemäß § 9 Abs. 2 VStG strafrechtlich verantwortlichem Beauftragten der E__, F__, wegen zweier Übertretungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) Geldstrafen in der Höhe von 365,- bzw. 150,- Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen im Ausmaß von jeweils 36 Stunden verhängt.

Konkret wurde dem Bf angelastet, der habe am 13.10.2022, 14:00 Uhr, in G-Strasse, nicht dafür Sorge getragen, dass

1. der Sattelanhänger mit dem amtlichen Kennzeichen: L- bbb (A), bzw.

2. der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ, Anhänger-Kennzeichen: bbb (A), LKW-Kennzeichen: aaa (A), den Vorschriften des KFG entsprechen.

Zu Spruchpunkt 1. wurde (wörtlich) weiter ausgeführt:

„Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am abgeführte Ort von H__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass der Aufbau des Sattelanhängers rechts und links hinten jeweils gebrochen war und somit der gesamte Aufbau gekippt ist.“

Zu Spruchpunkt 2. wurde festgestellt, dass die gesamte Ladung durch keinerlei Ladungssicherung und somit nicht für den normalen Fahrbetrieb bzw. für Ausweichmanöver gesichert gewesen sei.

I.2. In der gegen diesen Bescheid rechtzeitig eingebrachten Beschwerde, mit der dieser in seinem gesamten Inhalt angefochten wurde, bestritt der Bf die Tatbegehung und begründete dies u.a. mit unrichtiger Tatsachenfeststellung, Ausführungen zur Verschuldenssituation als verantwortlicher Beauftragter im Zusammenhang mit der Etablierung eines tauglichen Kontrollsystems und solchen zur subjektiven Tatseite.

Es würde, neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Aufhebung des bekämpften Bescheides und Einstellung des Verfahrens, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der Strafe beantragt.

I.3. Am 01.10.2024 wurde unter Beiziehung eines AVS für Verkehrs- bzw. KFZ-Technik eine mündliche Verhandlung durchgeführt, in der der Bf zu Spruchpunkt 1. vorbrachte, dass die technischen Mängel nicht (mehr) in Abrede gestellt würde, dass aus rechtlicher Sicht aber unter Hinweis auf die aktuelle Rsp (VwGH, LVwG Salzburg und Steiermark) festzuhalten sei, dass der im Spruchteil 1. formulierte Tatvorwurf keine ausreichende Konkretisierung des angelasteten Verhaltens beinhalte. Die pauschale Behauptung eines Verstoßes bei bloßer Wiedergabe des gesetzlichen Gebotes reiche diesbezüglich nicht aus.

Zu Spruchpunkt 2. wurde mitgeteilt, dass der Bf im Wege des § 9 Abs. 2 VStG lediglich im Rahmen seines Eigentums am Sattelaufleger bzw. als dessen Zulassungsbesitzer belangt werden könne, nicht hingegen betreffend das Zugfahrzeug. Dessen Eigentümer bzw. Zulassungsbesitzer aber sei Adressat der Verpflichtungen zur Ladungssicherung (arg. „Kraftwagen“). Die Beschwerdeanträge würden daher aufrechterhalten.

Die bB verwies im Wesentlichen auf die Bescheidbegründung sowie die Ausführungen im Vorlageschreiben und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens steht der hier relevante Sachverhalt zweifelsfrei fest.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) lauten (auszugsweise) wie folgt:
„Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

§ 103. (1) Der Zulassungsbesitzer

1.) hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen) mit Anhänger und seine Beladung […] den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

[…]

Strafbestimmungen

§ 134. (1) Wer
1. diesem Bundesgesetz […]
zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Zu Spruchpunkt 1.:

Nach stRsp des VwGH ergibt sich aus der Rechtsvorschrift des § 4 Abs. 2 KFG 1967 mehrere Tatbestände umfasst, die jeweils auf unterschiedliche Weise verwirklicht werden können. Bereits aus dem Spruch der zur Lastgelegten und eine Verletzung des § 4 Abs. 2 KFG 1967 darstellenden Tathandlung hat hervorzugehen, welchen der mehreren Tatbestände des § 4 Abs. 2 KFG 1967 der Beschuldigte konkret verwirklicht haben soll.

Im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses wurde, neben der Wiedergabe des Gesetzestextes festgestellt, „dass das Aufbau des Sattelanhängers rechts und links hinten jeweils gebrochen war und somit der gesamte Aufbau gekippt ist“. Bei dieser Umschreibung der Tathandlung(en) fehlen jedoch notwendige Konkretisierungen dahingehend, welchen der mehreren Tatbestände des § 4 Abs. 2 erster Satz KFG der Revisionswerber durch den festgestellten Mangel jeweils verwirklicht haben soll und ist daher eine Zuordnung des Tatverhaltens zur zitierten Verwaltungsvorschrift nicht in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht (zuletzt VwGH 08.02.2024, Ra 2023/02/0097). Mit anderen Worten entspricht die bloße Feststellung eines Mangels an einem Fahrzeug im Spruch nicht den Anforderungen zur Konkretisierung des zur Last gelegten Gefährdungstatbestandes, da zu eben diesem Umstand einer Gefährdung bzw. worin eine solche zu sehen wäre jegliche Feststellungen fehlen.

Eine „Korrektur“ des Spruches ist in der vorliegenden Konstellation deshalb ausgeschlossen, weil in den seitens der bB gesetzten Verfolgungshandlungen ebenfalls keine Vorhaltungen zu allfälligen Gefährdungen iSd übertretenen Norm enthalten sind, und diesbezüglich somit Verfolgungsverjährung eingetreten ist.

II.2.2. Zu Spruchpunkt 2.:

Adressat der Bestimmungen über die Ladungssicherung ist nach dem eindeutigen Gesetzestext der Zulassungsbesitzer des Kraftwagens (mit Anhänger), d.h. bei eine Sattelkraftfahrzeug der Zulassungsbesitzer des Zugfahrzeuges. Dies ergibt sich auch aus den praktischen Abläufen im Speditionswesen, bei denen die konkreten Abläufe und Veranlassungen von Transporten dem Lenker des Kraftfahrzeuges obliegen. In aller Regel wird bei Auseinanderfallen der Zulassungen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger auch kein Verantwortlicher des Anhängerbesitzers anwesend sein. Diesen trifft bei der Verwendung seines Anhängers durch einen anderen (das Zugfahrzeug einem Lenker überlassenden) Spediteur auch keine Schulungs-, Anweisungs- und/oder Kontrollpflicht, unabhängig ob bzw. in welchen Dienstverhältnis der konkrete Lenker steht. Eine Überwälzung der den Zulassungsbesitzer grundsätzlich persönlich treffenden Pflichten des § 103 Abs. 1 KFG 1967 auf den Lenker ist auf Grund der gesonderten strafrechtlichen Verantwortung des Lenkers nicht möglich (VwGH 13.11.1996, 96/03/0232). Die näheren Umstände betreffend die Überlassung bzw. Verwendung des Zugfahrzeugs wurden nicht erhoben.

Zulassungsbesitzer des Zugfahrzeuges war, wie sich bereits aus der Anzeige ergibt, die I__, J-Strasse. Dieser gegenüber wurde nach der Aktenlage aber kein Strafverfahren eingeleitet und ist diesbezüglich zwischenzeitlich auch vom Eintritt der Verfolgungsverjährung auszugehen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger